

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Bearbeitungsdauer umfangreicher Strafverfahren**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 05.04.2024 -  
Drs. 19/4004,  
an die Staatskanzlei übersandt am 11.04.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 13.05.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die Staatsanwaltschaften in Niedersachsen verfügen über verschiedene Zentralstellen, die besondere Deliktsbereiche bearbeiten, so z. B. die Zentralstellen zur Verfolgung von IuK-, Clan- und Wirtschaftskriminalität.

Die Arbeit der Zentralstellen der niedersächsischen Staatsanwaltschaften führt - wie man fortlaufend den Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaften entnehmen kann - zu zahlreichen umfangreichen Anklagen bei den Strafkammern der elf Landgerichte in Niedersachsen. Wie den Medien zu entnehmen ist, werden einige Großverfahren mit zeitlichen Verzögerungen zwischen Anklageerhebung und Durchführung der Hauptverhandlung bearbeitet.

- 1. Wie viele bei den Landgerichten erhobene Anklagen bzw. dort durch Vorlage der Amtsgerichte anhängig gemachte Strafverfahren sind mehr als ein Jahr nach Eingang noch nicht in die Hauptverhandlung übergegangen, und wie viele davon sind seit mehr als zwei Jahren nicht verhandelt (bitte die Gesamtzahlen nach Standorten der Landgerichte aufschlüsseln)?**

Für die niedersächsischen Landgerichte ergibt sich folgendes Bild:

Landgericht	mehr als 1 Jahr ohne Beginn der Hauptverhandlung seit Anhängigkeit der Verfahren bei den Landgerichten	mehr als 2 Jahre ohne Beginn der Hauptverhandlung seit Anhängigkeit der Verfahren bei den Landgerichten
LG Braunschweig	25	15
LG Göttingen	22	10
LG Bückeburg	0	0
LG Hannover	17	10
LG Hildesheim	23	11
LG Lüneburg	4	0
LG Stade	14	1
LG Verden	10	2
LG Aurich	16	0
LG Oldenburg	14	2
LG Osnabrück	22	13

**2. Wie viele dieser anhängigen Verfahren betreffen Verbrechen?**

Landgericht	Anzahl der Verfahren mit Tatvorwurf „Verbrechen“
LG Braunschweig	2
LG Göttingen	8
LG Bückeburg	0
LG Hannover	14
LG Hildesheim	16
LG Lüneburg	3
LG Stade	9
LG Verden	5
LG Aurich	13
LG Oldenburg	11
LG Osnabrück	15

**3. In wie vielen dieser Verfahren handelt es sich um Fälle von Clan-Kriminalität?**

Landgericht	„Clan-Kriminalität“
LG Braunschweig	0
LG Göttingen	0
LG Bückeburg	0
LG Hannover	0
LG Hildesheim	0
LG Lüneburg	0
LG Stade	1
LG Verden	1
LG Aurich	0
LG Oldenburg	5
LG Osnabrück	0

Diese Daten sind nur eingeschränkt belastbar. Insoweit haben mehrere Landgerichte darauf hingewiesen, dass sich aus den Anklageschriften und den Ermittlungsakten nicht immer sicher ergebe, ob es sich um „Clan-Kriminalität“ handle.

**4. In wie vielen dieser Verfahren handelt es sich um Wirtschaftskriminalität?**

Im Hinblick auf gemäß § 74 c GVG zu den großen Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte angeklagte Strafverfahren ist die Frage wie folgt zu beantworten:

Landgericht	Wirtschaftsstrafverfahren gem. § 74 c GVG
LG Braunschweig	16
LG Göttingen	12
LG Bückeburg	0
LG Hannover	0
LG Hildesheim	2
LG Lüneburg	0
LG Stade	8
LG Verden	3
LG Aurich	1
LG Oldenburg	4
LG Osnabrück	3

**5. In wie vielen dieser Verfahren handelt es sich um Fälle von Internetkriminalität?**

Bei den Landgerichten in Hannover und Osnabrück konnte jeweils ein Verfahren festgestellt werden.

Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich um kein belastbares Ergebnis handelt, da „Internetkriminalität“ kein Erfassungskriterium ist. Eine technische Kennzeichnung der Strafverfahren zum Bereich der „Internetkriminalität“ im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren „web.sta“ erfolgt insoweit lediglich im Zusammenhang mit der zu erhebenden Bundesstatistik in den Bereichen „rechtsextrem“ und „Hasskriminalität“. Bei allen übrigen Straftaten, die nicht den beiden vorgenannten Deliktbereichen unterliegen, kann eine Zuordnung zur „Internetkriminalität“ technisch nicht erfolgen.

**6. Was gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls kurz- und mittelfristig zu unternehmen, um die personelle Situation der Strafkammern bei den Landgerichten zu verbessern?**

Ein möglicherweise erforderlicher Binnenausgleich zwischen unterschiedlich belasteten Kammern eines Landgerichts obliegt dem jeweiligen Präsidium. Soweit darüber hinaus eine zusätzliche Verstärkung von Landgerichten angezeigt ist, ist dies Gegenstand des aktuellen Aufstellungsverfahrens des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2025.